

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

36. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 02.08.2007 Nr. 30

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
31.07.2007	<u>Landkreis Harburg</u> Allgemeinverfügung zur Bejagung von Muffelwild	435
02.08.2007	<u>Landkreis Harburg und Europäische Union</u> Richtlinie des Landkreises Harburg in Zusammenarbeit mit seinen Städten und Gemeinden	436
30.07.2007	<u>Stadt Buchholz</u> Bebauungsplan „Sporthalle Bendestorfer Straße“	442

Landkreis Harburg
Der Landrat

Winsen (Luhe), 31. Juli 2007

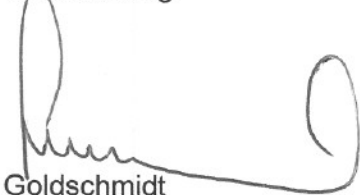
Allgemeinverfügung
Bejagung von Muffelwild im Landkreis Harburg

Gemäss § 26 Absatz 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)
wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Für den Zeitraum vom 01. bis 31. August 2007 wird in den Jagdbezirken des
Muffelringes Garlstorf die Schonzeit für Lämmer beiderlei Geschlechts und für
Widder der Jugendklasse aufgehoben, um übermäßige Wildschäden an
landwirtschaftlichen Kulturen zu vermeiden.

Sämtliche Abschüsse werden auf den Abschussplan angerechnet.

In Vertretung



Goldschmidt

EUROPÄISCHE
UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung



RICHTLINIE DES LANDKREISES HARBURG IN ZUSAMMENARBEIT MIT SEINEN STÄDTEN UND GEMEINDEN

Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Kleine und mittlere Unternehmen spielen eine entscheidende Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und sind eine der Säulen für soziale Stabilität und wirtschaftliche Dynamik. Durch Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen soll im Rahmen der folgend benannten Regelungen deren wirtschaftliche Tätigkeit gefördert werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt der Landkreis Harburg in Zusammenarbeit mit seinen Städten und Gemeinden Zuschüsse für kleine und mittelständische Unternehmen.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 13. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Freistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt L 10/33 der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Januar 2001, geändert durch Verordnung (EG) Nr 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006, veröffentlicht im Amtsblatt L368/85 der Europäischen Gemeinschaft vom 23. Dezember 2006, welche die Anwendung der KMU-Freistellungsverordnung in der geltenden Fassung 2001 befristet bis zum 30. Juni 2008.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Harburg in Zusammenarbeit mit seinen Städten und Gemeinden als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Harburg setzt hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Fondsperiode 2007 – 2013 ein.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben:
 - Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
 - Erweiterung der Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 2 Vollzeitarbeitsplätze erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
 - Verlagerung der Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 2 Vollzeitarbeitsplätze erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.

- Umstellungs- & Anpassungs- bzw. Umstrukturierungsinvestitionen die zur Standortsicherung beitragen, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitarbeitsplatz geschaffen wird.
- Erwerb einer durch Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

- 2.2 Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt.
- 2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollarbeitsplatz gewertet.
- 2.4 Gefördert werden folgende nicht investiven Maßnahmen, sofern diese einen grundsätzlich investitionsvorbereitenden Charakter besitzen:
 - Inanspruchnahme von externen Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt
 - Erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder total-quality-management-Ansätzen, soweit sie speziell auf KMU abgestellt sind, wie das Umweltsiegel QuH, die Weiterentwicklung QuB oder PRUMA für kleine Unternehmen. Bei mittleren Unternehmen kommen ÖKOPROFIT und EcoStep in Frage.
 - Extern erstellte Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen
 - Markteinführung innovativer Produkte, soweit Ausgaben für Technologieberatung entstehen.

Für die Maßnahmen unter 2.4 stehen insgesamt nur bis zu 25% des Finanzvolumens des regionalen Teilbudgets des Landkreises Harburg zur Verfügung.

Allerdings ist für die Förderfähigkeit dieser Kosten im Einzelfall und nach gesonderter Prüfung zu entscheiden.

3. **Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe sowie freiberuflich wirtschaftsnah Tätige mit Sitz im Landkreis Harburg bzw. der Absicht, einen Geschäftssitz im Landkreis Harburg zu errichten. Nicht antragsberechtigt sind Betriebe die auf Grund einer mangelnden Qualität des Vorhabens bei der NBank bereits abgelehnt wurden. Des Weiteren sind von der Förderung ausgeschlossen:
 - Verkehrs- und Transportmittel der Verkehrssektors

- Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen sowie, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren anhängig gemacht werden
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte
- Unternehmen aus den Sektoren Land-/ Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur

Die Kumulierung einer GA/EFRE Förderung der NBank mit Mitteln aus dieser Förderrichtlinie ist ausgeschlossen.

- 3.2 Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden gem. den Empfehlung der Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt L 124/36 vom 20. Mai 2003, definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.
- 3.3 Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden danach definiert als Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.
- 3.4 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden
- 3.5 Eine Kumulation oder Überlappung einer Beihilfe mit anderen Richtlinien des Landes (z. B. Innovationsrichtlinie, Beratungsrichtlinie des Landes, mit Maßnahmen des Schwerpunktes 2 des EFRE-Programms sowie Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds) wird nicht zugelassen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die bewilligende Stelle vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 2.1. eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Erhalt der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit geschaffen und besetzt wurden.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein (z. B. Nachweis der Bank; der Steuerberaterin/ des Steuerberaters).
- 4.3 Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Förder-

voraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.

- 4.4 Die neu geschaffenen Arbeits- und Ausbildungsplätze müssen für mindestens fünf Jahre ab Auszahlung des Zuschusses vorhanden und besetzt sein
- 4.5 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden.
- 4.6 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Harburg hinaus verlagert werden.
- 4.7 Mit dem Vorhaben ist spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 4.8 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31. März des zweiten Folgejahres.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt
- 5.2 Es kann ein sachkapitalbezogener Zuschuss beantragt werden.
- 5.3 Die Höhe des Zuschusses beträgt
 - bei kleinen Unternehmen bis zu 15 %
 - bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 %

der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 50.000 €. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

Zuschüsse von weniger als 5.000 € werden nicht gewährt.

- 5.4 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.
- 5.5 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
 - Sollzinsen
 - Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt
 - Stilllegung von Kernkraftwerken
 - Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
 - Ausgaben für den Wohnungsbau
 - Skonto/ Rabatt
 - Leasing
 - Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)
 - Waren

- Werk- und Verbrauchsstoffe
- Verkehrsmittel (PKW, LKW, etc.)

5.6 Von der Förderung grundsätzlich umfasst:

- Immaterielle Wirtschaftsgüter (Rechte, Patente, Lizenzen)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter

Allerdings ist über die Förderfähigkeit dieser Kosten im Einzelfall und nach gesonderter Prüfung zu entscheiden.

5.7 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen der Förderung nicht überschreiten.

6. Verfahren

6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Investitionsbeginn (vgl. Nr. 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Harburg – Stabstelle Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung – zu richten.

6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

6.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen wird der Förderantrag der Kommune, in der der Antragsteller seinen Sitz hat, vorgelegt. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Kommune der Förderung zustimmt und sich mit 12,5 % am Zuschuss beteiligt.

Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung des vorliegenden Scoringsystems getroffen. Das Scoringsystem ist dieser KMU-Richtlinie als Anlage beigefügt.

6.4 Über die Auszahlung des Zuschusses wird in der Regel nach Abschluss der Maßnahme und fristgerechter Vorlage eines vom Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Harburg entschieden. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachstandbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungen innerhalb von einem Monat vorzulegen.

Gegen Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises kann ein Abschlag bis zur Höhe von 80 % des beschiedenen Zuschusses ausgezahlt werden.

6.5 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von fünf Jahren zweckgebunden verwandt werden oder

- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze bzw. Ausbildungsplätze nicht für die Dauer von fünf Jahren geschaffen und besetzt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendungen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

- 6.6 Der Landkreis Harburg oder von ihm beauftragte Einrichtungen haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllungen der Voraussetzungen und die Bestimmung und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.
- 6.7 Es ist ein jährlicher Zwischennachweis bis spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweils geltenden Steuerjahres vorzulegen.
- 6.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 6. Dezember 2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L371/1, Art. 7 Ziff. 2.d) vom 08. Dezember 2006.
- 6.9 Die Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind bis zum 31. Dezember 2022 nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

- 7.1 Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union, des Bundes und/ oder Kreismittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.
- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie nicht. Der Landkreis verpflichtet sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.
- 7.3 Änderungen und/ oder Aktualisierungen auf Basis der EU- und Bundes- sowie des Landesrechts, finden automatisch Anwendung in dieser Richtlinie.



Stadt Buchholz i.d.N. Der Bürgermeister

Buchholz i.d.N., 30. Juli 2007

Amtliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Sporthalle Bendestorfer Straße“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung

Der Bebauungsplan „Sporthalle Bendestorfer Straße“ ermöglicht den Bau einer Sporthalle mit Zuschauerplätzen als weiteren Baustein des „Sportzentrums Bendestorfer Straße“ in einer 2,5 ha großen Fläche. Die im Plangebiet vorgesehene und bereits im Bau befindliche Sporthalle verbessert die Sportstätteninfrastruktur der Stadt deutlich.

Gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 17.07.2007 den o.g. Bebauungsplan „Sporthalle Bendestorfer Straße“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung in der Fassung vom 10. Mai 2007, als Satzung beschlossen hat.

Der Bebauungsplan ist nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf mithin nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Absatz 2 des BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Buchholz, Flur 10, und umfasst eine heute unbebaute bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche von rund 2,5 ha.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	das Flurstück 18/13 (Holzweg) querend, nördlich der Grenze des Flurstücks 22/20;
im Osten:	das Flurstück 22/20 querend, oberer Teil von der östlichen Grenze des Flurstücks 31/15;
im Süden:	die Flurstücke 31/10, 31/12, 31/15 querend;
im Westen:	durch den oberen Teil der westlichen Grenze des Flurstücks 31/10, westliche Grenze des Flurstücks 18/13.

Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Vorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
- ein nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel der Abwägung

unbeachtlich ist, wenn dieser / diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich darzulegen.

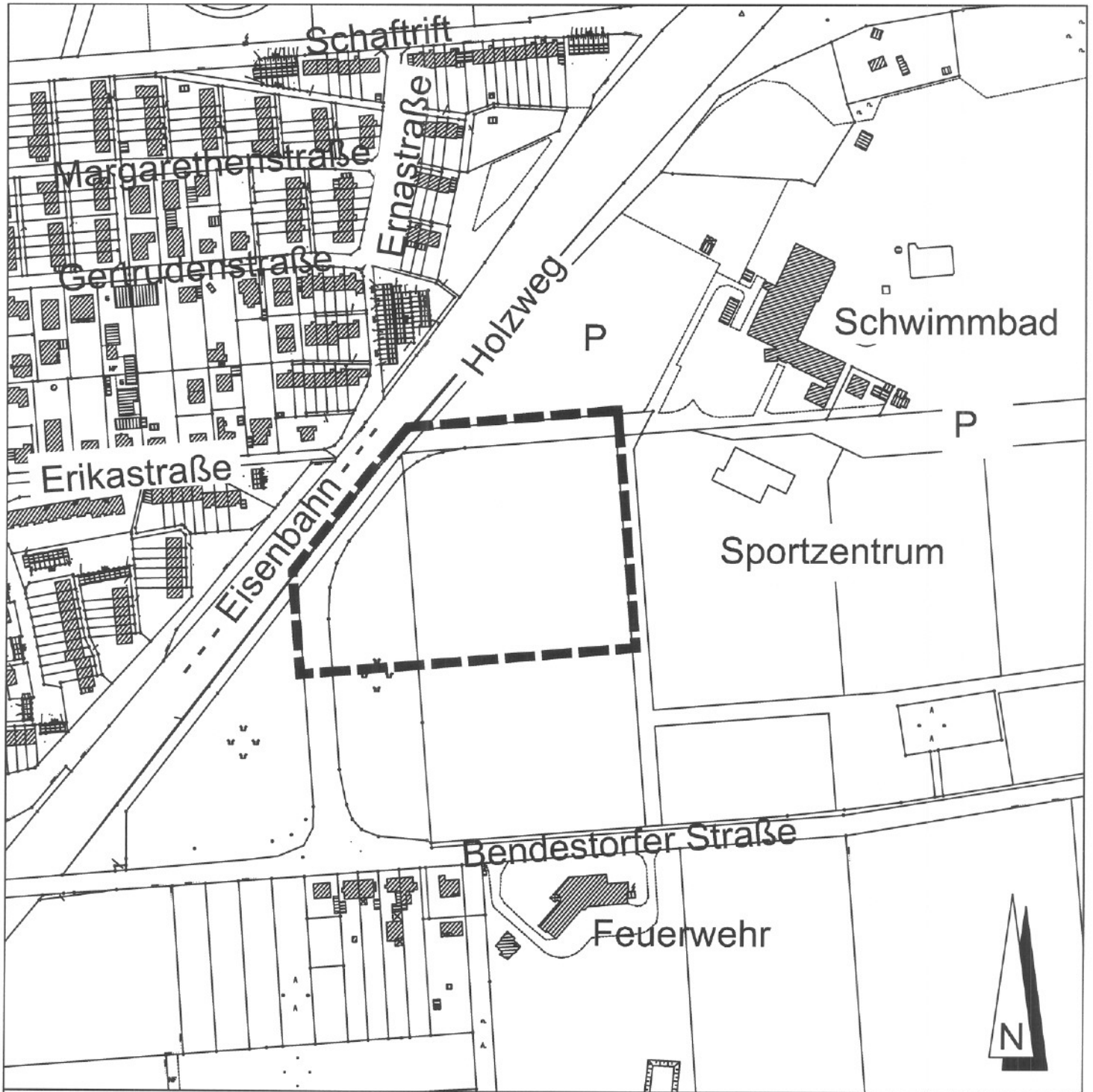
Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 4 – Fachdienst Stadtentwicklung, für jedermann zur Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt kann auf Verlangen Auskunft gegeben werden. Nach dem neugefassten § 2a BauGB wurde im Umweltbericht auf die Ergebnisse der Umweltprüfung eingegangen. Gem. 10 Absatz 4 BauGB sind in einer zusammenfassenden Erklärung die Ergebnisse der Umweltprüfung in Kurzform dargestellt.

Der Bebauungsplan „Sporthalle Bendestorfer Straße“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung tritt mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Gez. Geiger
Der Bürgermeister

Anlage
Übersichtskarte



STADT BUCHHOLZ i.d.N.

Übersichtskarte

mit der Lage des Geltungsbereiches des

Bebauungsplanes "**Sporthalle Bendestorfer Straße**"

Grenze des Plangebietes **-----**